

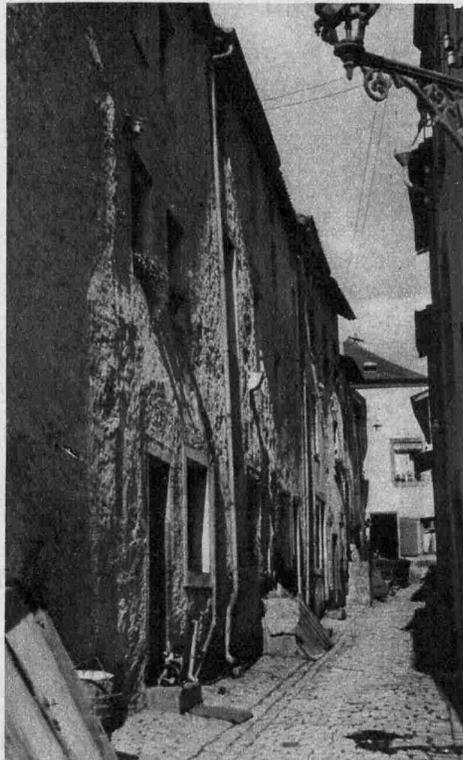
Leib und Gut Eigentum ihrer Herren. Mit jener Zeit begann aber eine stets weiter umschweifende Bewegung, hervorgerufen durch die überaus schlechte Lage der Leibeigenen, die sich dieser durch Auswanderung in das Gebiet milderer Herren und selbst in weit entlegene Länder zu entziehen suchten, wodurch die Herren sich der Gefahr ausgesetzt sahen, ihre leibeigenen Güter un bebaut und wüst zu sehen und damit den größten Teil ihrer Einkünfte zu verlieren. Die Bewegung begann für den Norden Frankreichs und unsere Gegenden mit der berühmten Befreiungsurkunde von Beaumont in den Argonnen, die im Jahre 1182 der Erzbischof von Reims dieser seiner neuen Stadt gewährte. Bald ahmten manche Fürsten und auch sehr viele Herren das Beispiel des Erzbischofs nach und gewährten den Untertanen von vielen ihrer Ortschaften entweder dieselben, oder annähernd die gleichen Freiheiten, welche Beaumont besaß. Von den Freiheitsurkunden unseres Landes bildete, nach den Forschungen von Nic. van Werveke, diejenige von Grevenmacher einen ganz besonderen Typus. Nach Grevenmacherer Recht wurden dann in der Folge auch Mondorf, Püttlingen, Elwingen und Elingen, weiter Belfort, Remich, Meisenburg, Diekirch, Schengen und Beckerich befreit, und der Erlaß dieser Freiheitsbriefe war für die damalige Zeit ein Ereignis von weittragender Bedeutung; denn nicht nur gaben sie einer großen Anzahl von Untertanen die persönliche Freiheit und die freie Verfügung über ihre Güter; mit der Bezeichnung der Meier und Schöffen legten sie auch die Grundlage zur Selbstverwaltung der befreiten Städtchen und Ortschaften, und sie wiesen damit weit in die kommenden Jahrhunderte voraus, in denen, mit der Gemeindeautonomie, schließlich auch die Landesfreiheiten ihre heutige Gestalt annahmen.

### Die Pfarrkirche

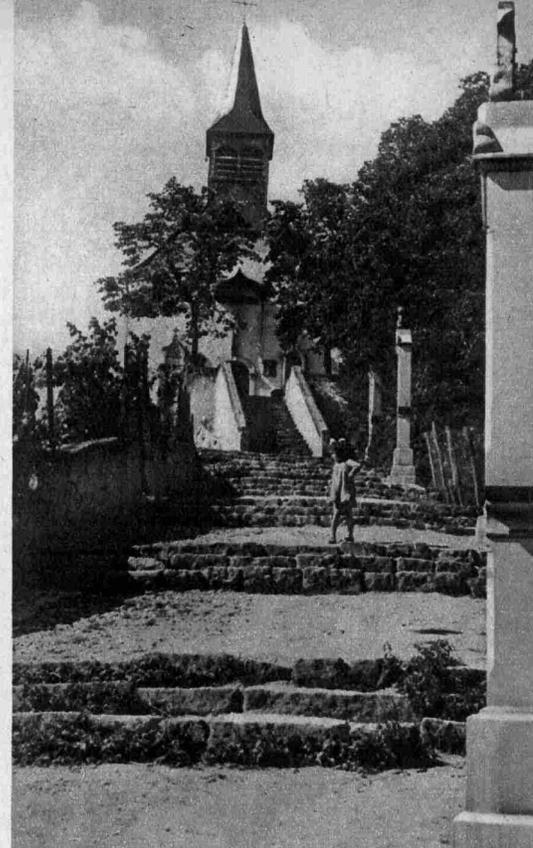


So war, nach Ph. Knaff, dem Städtchen Grevenmacher, von seiner Befreiung an gestattet, seine Kommunalangelegenheiten und seine Rechtspflege selbständig zu handhaben, während ein von dem Herrscherhaus abhängiger Landrichter die höhere Rechtspflege sowohl für das Städtchen, als für die 33 ihm unterstellten Ortschaften wahrnahm. Nach Nic. van Werveke setzte allerdings der Graf den Grevenmacherer Richter nach seinem Gutdünken ein; auch dürfte ihm wenigstens in der ersten Zeit nach der Befreiung, die Ernennung der Schöffen überlassen geblieben sein. Aber auf jeden Fall mußten Richter und Schöffen Bürger von Grevenmacher sein; von der Befreiung

### Typische Gasse von Grevenmacher



### Der Marktplatz



### Der Kreuzberg

an, nahm also die Bürgerschaft an den Stadtgeschäften teil, und sie gelangte mit der Zeit zu immer größeren Rechten, da die Luxemburger Grafen alles Interesse hatten, sich die Bevölkerung dieser ihrer östlichen Grenzmark gegenüber dem mächtigen Trier gewogen zu halten. Allerdings konnten diese seine Freiheiten das Städtchen nicht vor dem Ungemach behüten, das ihm in jener kriegerischen Zeit eben durch seine geographische Lage vorher bestimmt war, und wenn man das Büchlein von Philipp Knaff liest, fragt man sich bisweilen mit staunendem Grauen, wie Grevenmacher im Laufe der Jahrhunderte all seine Schicksalsschläge mit Geduld hinnehmen und sich immer wieder davon erholen konnte.